



An den Grossen Rat

26.5049.02

BVD/P265049

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Schriftliche Anfrage Daniel Albietz betreffend «verhindertes Solar- dach St. Anton zum Zweiten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Albietz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Unlängst beantwortete der Regierungsrat die Interpellation des Unterzeichneten zum Thema «St. Antonius und der Klimaschutz – Eiszeit bei der Denkmalpflege» (Geschäft 25.5526). Der Unterzeichnete war mit der Antwort nicht zufrieden, da die Fragen nicht vollständig beantwortet wurden und auch inhaltlich unbefriedigend ausfielen.

Der Regierungsrat wird daher ergänzend um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Welche Bedeutung und welches Gewicht misst der Regierungsrat dem durch den Grossen Rat im Jahre 2019 ausgerufenen Klimanotstand allgemein und in der täglichen Arbeit von Regierung und Kantonsverwaltung zu, insbesondere wenn Güterabwägungen zwischen dem Klimaschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen sind?
2. Inwieweit hatte und hat die Ausrufung des Klimanotstands durch den Grossen Rat konkrete Auswirkungen auf die Praxis namentlich der Denkmalpflege und der Baurekurskommission und bestehen diesbezüglich nebst dem BPG und dem durch den Regierungsrat festgelegten Schutzzumfang Richtlinien, Weisungen, Leitfäden oder Praxishilfen (wie sie für andere Aspekte der Verwaltungstätigkeit gang und gäbe sind), um energetisch nachhaltige Bauvorhaben zu begünstigen? Wie kann dem Klimaschutz in der Arbeit der Denkmalpflege bereits in der aktuellen Gesetzeslage mehr Gewicht verliehen werden?
3. Hat die Nichtgenehmigung des Bundesamts für Kultur für die kantonale Denkmalpflege lediglich Empfehlungscharakter oder bindende Wirkung? Gestützt worauf?
4. Wie kommt es, dass der Regierungsrat mit Blick auf die Energiewende eine Solaranlage dieser Grösse, die 110 Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgt hätte, als «vernachlässigbar» bezeichnet, nachdem offensichtlich ist, dass auch die Solaroffensive nur durch die Summe einzelner Dächer von je «vernachlässigbarer» Grösse überhaupt Sinn macht? Erachtet er das Verhinderungssignal von Denkmalpflege und Baurekurskommission in dieser Hinsicht als sinnvoll und wie will er Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude künftig ermutigen statt verdriessen, den Bau einer Solaranlage in Erwägung zu ziehen?
5. Weshalb wurde eine Solaranlage aus Solarziegeln, die für den Laien optisch kaum von «historischen Dachziegeln» zu unterscheiden sind, nicht als denkmaltauglich erachtet und inwiefern hätten optisch gut gestaltete Solarziegel beim abgelehnten Projekt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt? Wie hat sich das Bundesamt für Kultur zur Ausführungsvariante (Solarziegel) geäussert und mit welchen Gründen das Dach dennoch verworfen?

6. Dem Vernehmen nach wurde auf dem Haus der Gerichte an der Bäumleingasse, das sich im historischen Ortskern und im Inventar der schützenswerten Bauten befindet und unlängst aufwändig saniert wurde, eine Solaranlage aus optisch gut eingepassten Dachziegeln installiert. Weshalb war solches auf diesem Dach möglich und andernorts nicht?
7. Welche drei Gesuche wurden durch die Denkmalpflege zwischen 2020 und 2025 nicht bewilligt und welche nachhaltige Energiegewinnung wurde dadurch verhindert (in kWh/Jahr und Haushaltäquivalenz).
8. Welche weiteren Gesetzesänderungen wären abgesehen von den im Rahmen des Ratschlags «Solaroffensive» vorgeschlagenen Massnahmen möglich und erforderlich, um auch Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zum Durchbruch zu verhelfen resp. die Interessenabwägung entsprechend zu korrigieren?

Daniel Albietz»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche Bedeutung und welches Gewicht misst der Regierungsrat dem durch den Grossen Rat im Jahre 2019 ausgerufenen Klimanotstand allgemein und in der täglichen Arbeit von Regierung und Kantonsverwaltung zu, insbesondere wenn Güterabwägungen zwischen dem Klimaschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen sind?*

Am 20. Februar 2019 hat der Grosse Rat eine Resolution angenommen, in der er dazu aufgefordert wird, die Auswirkungen auf das Klima und die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Geschäften zu berücksichtigen. Eine Resolution hat rein appellativen Charakter und ist somit rechtlich nicht bindend. Die Begriffe «Climate Emergency» bzw. «**Klimanotstand**» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmassnahmen sein (vgl. Medienmitteilung des Grossen Rats vom 20. Februar 2019). Der «Klimanotstand» hat somit keine Auswirkungen auf geltende Gesetze und deren Auslegung. Hingegen hat die Stimmbevölkerung des Kantons im November 2022 den **Klimagerechtigkeitsartikel** mit dem Netto Null Ziel 2037 angenommen, welcher seitdem in der Kantonsverfassung verankert ist. Unter Federführung der Fachstelle Klima des Präsidialdepartementes (PD) wurde die Klimaschutzstrategie und der dazugehörige Aktionsplan erarbeitet. Mit den darin formulierten Massnahmen soll die Netto-Null-kompatible Entwicklung im Kanton Basel-Stadt gewährleistet werden. In der im Herbst 2023 vom Regierungsrat verabschiedeten Klimaschutzstrategie ist festgehalten, dass der Klimaschutz künftig bei Interessenabwägungen von PV-Ausbau und Anforderungen des Denkmalschutzes gestärkt werden soll.

Im Rahmen der Bearbeitung des Anzugs der Spezialkommission Klimaschutz betreffend Zielkonflikte zwischen Regulationen und Klimaschutz wird derzeit eine verwaltungsinterne Priorisierung von Zielkonflikten vorgenommen sowie der Vollzug der untersuchten Bestimmungen auf seine Vereinbarkeit mit den Klimazielen systematisch geprüft. Anhand der so gewonnenen Erkenntnisse können Vorschläge für Anpassungen von Regularien erarbeitet werden, um Konflikte und Widersprüche in Gesetzgebung und Vollzug aufzulösen.

Folgende **öffentliche Interessen und Vorgaben bestehen in Bezug auf Denkmal- und Ortsbildschutz auf kantonaler und Bundes-Ebene**, bei denen eine Abwägung mit den Interessen des Klimaschutzes stattfindet:

1. Kantonaler Denkmalschutz. 2,3% (d.s. 544 Gebäude) des Gesamtgebäudebestandes im Kanton Basel-Stadt sind im Denkmalverzeichnis eingetragen. Die Begleitung von Bauvorhaben fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege, die in Abstimmung mit der Eigentümerschaft und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) fallweise die Möglichkeit der

Anbringung von Fotovoltaikanlagen im Unterschutzstellungsprozess beurteilt. Die überwiegende Zahl der Unterschutzstellungen erfolgt per Schutzvertrag, bei denen im Schutzzumfang geregelt wird, inwiefern Fotovoltaikanlagen und weitere energetische Sanierungen möglich sind. Die Unterschutzstellungen müssen vom Regierungsrat geprüft, genehmigt oder verfügt werden.

2. Kantonaler Ortsbildschutz. Dieser ist mittels der Schutzzonen (Zuständigkeit kantonale Denkmalpflege) und der Schonzone (Zuständigkeit Stadtbildkommission) geregelt. Innerhalb der beiden Zonen ist die Anbringung von Fotovoltaikanlagen möglich, wenn sie gut gestaltet sind. Für die Schutzzonen der historischen Ortskerne (Schutzzonen in der Altstadt Grossbasel, Altstadt Kleinbasel, im historischen Ortskern von Riehen, Bettingen und Chrischona) sind trotz dem derzeit noch bestehenden Verbot Solaranlagen gemäss der von der Denkmalpflege eingeführten Praxis möglich, wenn sie vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar sind (vom Strassenniveau) oder keine historischen Dacheindeckungen verletzen (vor 1920 oder original aus der Bauzeit). Dies betrifft ca. 4% aller Bauzonen im Kanton.
3. Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Nach Vorgaben des Bundes sind bei Objekten, die im ISOS als A-Objekte eingestuft sind, Fotovoltaikanlagen möglich, müssen aber die Kriterien einer guten Gestaltung erfüllen. Die ISOS A-Objekte überschneiden sich mit den kantonalen Schutzobjekten sowie den kantonalen Schutz- und Schonzone sowie anderen Bauzonen. Zuständig sind entsprechend die kantonale Denkmalpflege (bei Objekten im Denkmalverzeichnis und in Schutzzonen) sowie die Stadtbildkommission und die Raumplanung (bei Schonzone und allen übrigen Bau- und Planungszonen). Aufgrund der Vorgaben des Bundes müssen die ISOS A-Objekte von der geplanten Solarpflicht ausgenommen werden. Es müssen in diesen Fällen individuelle Beurteilungen stattfinden. Dies betrifft rund 12'000 Gebäude, die ca. 20% des Solarpotenzials im Kanton umfassen.

Die Solaroffensive wird künftig bisher ungenutzte Dachflächen aktivieren. Es soll in jedem Einzelfall nach integralen Lösungen für Solaranlagen und energetische Sanierungsmassnahmen an Bauten im Denkmalverzeichnis, in den Schutz- und Schonzone sowie bei ISOS-A Objekten gesucht werden.

2. *Inwieweit hatte und hat die Ausrufung des Klimanotstands durch den Grossen Rat konkrete Auswirkungen auf die Praxis namentlich der Denkmalpflege und der Baurekurskommission und bestehen diesbezüglich nebst dem BPG und dem durch den Regierungsrat festgelegten Schutzzumfang Richtlinien, Weisungen, Leitfäden oder Praxishilfen (wie sie für andere Aspekte der Verwaltungstätigkeit gang und gäbe sind), um energetisch nachhaltige Bauvorhaben zu begünstigen? Wie kann dem Klimaschutz in der Arbeit der Denkmalpflege bereits in der aktuellen Gesetzeslage mehr Gewicht verliehen werden?*

Der Regierungsrat kann sich vorliegend lediglich zur Arbeitsweise der ihm unterstellten kantonalen Denkmalpflege äussern. Die Baurekurskommission ist in ihrer rechtssprechenden Tätigkeit weisungsunabhängig (vgl. § 3 Abs. 1 Gesetz über die Baurekurskommission). Die Baurekurskommission ist Teil der Judikative, weshalb sie nicht der direkten Steuerung durch die Exekutive oder Legislative unterliegt.

Die Interessenabwägung zwischen den beiden Schutzinteressen Klimaschutz und Denkmalschutz wird in der Bundesgesetzgebung geregelt. Besonders relevant ist Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG), welches der Nutzung von Solarenergie sowie energetischen Sanierungen grundsätzlich einen Vorrang vor ästhetischen Anliegen einräumt (Art. 18a Abs. 4 RPG). Entsprechend werden in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht befreit (Art. 18a Abs. 1 RPG). Welche Solaranlagen genügend angepasst sind, ist in der Raumplanungsverordnung (Art. 32a und 32 a^{bis} RPV) festgelegt.

Dieser grundsätzliche Vorrang gilt jedoch nicht für Solaranlagen an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Diese bedürfen stets einer Baubewilligung und dürfen solche Denkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigen» (Art. 18a Abs. 3 RPG). Zu diesen Kulturdenkmälern gehören neben den Gebäuden im kantonalen Denkmalverzeichnis auch Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A (Art. 32b RPV).

Ob bzw. wann eine Solaranlage ein Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigt oder nicht, entscheiden die zuständigen Behörden, in diesem Fall die kantonale Denkmalpflege (bei Schutzobjekten und in Schutzzonen) sowie die Stadtbildkommission. Die Denkmalpflege beurteilt eine mögliche Beeinträchtigung jeweils im Einzelfall aufgrund nachvollziehbarer Kriterien, die einerseits gemäss NHG grösstmögliche Schonung garantieren und andererseits auf den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz» der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege von 2007 hervorgehen.

Aktuelle Beispiele für bewilligte Solaranlagen in den Schutzzonen und auf Schutzobjekten.

Dass der Ermessensspielraum der Denkmalpflege zugunsten der Solarenergie genutzt wird, zeigen folgende Beispiele von Solaranlagen in Schutzzonen ausserhalb der historischen Ortskerne, Schutzzonen innerhalb der historischen Ortskerne sowie auf geschützten Baudenkmalern:

- a. Beispiele auf Schutzobjekten: Villa Am Ausserberg 77, Riehen; Hinterhofgebäude Bläsiring 15b; Reihenvilla Feierabendstrasse 48; Mehrfamilienhaus Feldbergstrasse 86; Ehem. Pförtnerhaus des Thomy & Franck-Fabrikareals, Horburgstrasse 103; Tituskirche, Im Tiefen Boden 75 (auf dem mit Eternit gedeckten Dach, auf dem sich die Solaranlagen gut integrieren); ehem. Felix Platter-Spital, Im Westfeld 30; Johanneskirche, Metzgerstrasse 52; Mehrfamilienhaus Mülhauserstrasse 122; Mehrfamilienhaus Schaffhauser Rheinweg 53-71; Universitätsbibliothek Basel, Schönbeinstrasse 18 / 20; Sevogelschulhaus, Sevogelstrasse 61; Wohn- und Geschäftshaus Spalenvorstadt 11 (zugleich innerhalb einer Schutzzone im historischen Ortskern Altstadt Grossbasel) u.a.



Abb. 1 Solaranlage auf der Johanneskirche (Schutzobjekt)

- b. Beispiele in Schutzzonen ausserhalb der historischen Ortskerne: Byfangweg 37 u. 39, Laupenring 144 u. 150, Neubadstrasse 7, div. Wohnhäuser im Bereich Römergasse und Alemannengasse, Burgweg 35 u.a.



Abb. 2 Laupenring 144.



Abb. 3 Neubadstrasse 7

- c. Beispiele in Schutzzonen innerhalb der historischen Ortskerne: St. Albanvorstadt 104 u. 108 sowie St. Alban-Anlage 67; Leonhardsberg 14 (Altstadt Grossbasel); Globus, Marktplatz (Altstadt Grossbasel) u.a.



Abb. 3: Solaranlagen auf historischen Bauten in der St. Albanvorstadt (Schutzzone innerhalb des historischen Ortskernes)

Nicht zuletzt ist der Denkmalschutz auch Teil des Umweltschutzes. Der Denkmalschutz bezweckt das Weiterbauen und Weiternutzen ausgehend von den bestehenden Ressourcen. Er fördert die Anwendung ökologischer Materialien und Bautechniken wodurch mit dem Bestand nachhaltig umgegangen wird.

Angedachte Massnahmen zur Förderung nachhaltiger Baumassnahmen an Kulturdenkmälern

Im Rahmen der kantonalen **Solaroffensive**, die sich derzeit in der Kommissionsberatung des Grossen Rats befindet, soll die Solarstromerzeugung im Kanton Basel-Stadt vervielfacht werden. Zentrale Elemente sind die Aufhebung des generellen Verbots von Solaranlagen in historischen Ortskernen, weitere Erleichterungen der Bewilligungsverfahren, eine Solarpflicht für dafür geeignete Dachflächen mit Ausnahme von kantonalen Schutzobjekten und ISOS-A Zonen sowie eine ausgebautere Förderung von Solaranlagen.

Die kantonale Denkmalpflege hat die Dachflächen im Bereich der Schutzzonen in den historischen Ortskernen detailliert untersucht, und als Ergebnis auf map.bs ein Dachflächenkataster veröffentlicht. Dieses zeigt für jedes Gebäude auf, welche Dachteilflächen denkmalpflegerisch relevant sind, und welche nicht. Zudem ist vorgesehen, dass Denkmalpflege und AUE gemeinsam eine

Projektierungshilfe erstellen, welche die Besonderheiten im Bewilligungsverfahren bei Kulturdenkmälern allgemeinverständlich erklärt, die Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege transparent macht und bewilligungsfähige Lösungen für Solaranlagen aufzeigt. Projektierungshilfe und Dachflächenkataster ersetzen zwar nicht die Einzelfallprüfung der Bewilligung, helfen jedoch, die Anforderungen für eine bewilligungsfähige Anlage richtig einzuschätzen und den Bewilligungsprozess zu beschleunigen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, geplante Bauvorhaben im Rahmen der Bauberatung mit der Denkmalpflege wie auch mit der Energieberatung beim AUE zu besprechen. Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen durch leichte Anpassungen bewilligungsfähige Solaranlagen möglich sind.

Zusätzlich zur oben genannten Projektierungshilfe für Solaranlagen werden kantonale Denkmalpflege und das AUE gemeinsam weitere Leitlinien mit transparenten, nachvollziehbaren Beurteilungskriterien und -prozessen erarbeiten, die auch auf andere energetische Baumassnahmen an Kulturdenkmälern eingehen, wie beispielsweise bei Sanierungsmassnahmen mit Dämmung der Gebäudehülle oder beim Nachrüsten des sommerlichen Wärmeschutzes für Aufenthaltskomfort und Energieeffizienz. Letztendlich geht es darum, die Nutzung dieser wertvollen Bauten nachhaltig zu sichern.

3. *Hat die Nichtgenehmigung des Bundesamts für Kultur für die kantonale Denkmalpflege lediglich Empfehlungscharakter oder bindende Wirkung? Gestützt worauf?*

Für den Eigentümer und die kantonale Denkmalpflege sind die Vorgaben des Bundes bindend. Bei der Antoniuskirche handelt es sich um ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung, für welches das Bundesamt für Kultur Subventionen gesprochen hat. Eine deswegen im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit verpflichtet die Eigentümerschaft, für Veränderungen am Gebäude eine Bewilligung vom Bund einzuholen. Eine solche Genehmigung lag im vorliegenden Fall nicht vor. Das Bundesamt für Kultur erachtete die geplante Solaranlage als nicht genehmigungsfähig.

4. *Wie kommt es, dass der Regierungsrat mit Blick auf die Energiewende eine Solaranlage dieser Grösse, die 110 Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgt hätte, als «vernachlässigbar» bezeichnet, nachdem offensichtlich ist, dass auch die Solaroffensive nur durch die Summe einzelner Dächer von je «vernachlässigbarer» Grösse überhaupt Sinn macht? Erachtet er das Verhinderungssignal von Denkmalpflege und Baurekurskommission in dieser Hinsicht als sinnvoll und wie will er Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude künftig ermutigen statt verdriessen, den Bau einer Solaranlage in Erwägung zu ziehen?*

Gemäss Solarkataster wäre auf dem Dach der St. Antoniuskirche ein Stromertrag von 278'375 kWh pro Jahr möglich (je nach verwendeten Modulen kann es zu Abweichungen von diesem Schätzwert kommen). Bei einem durchschnittlichen Haushaltsstromverbrauch von 3'500 kWh pro Jahr hätte die St. Antoniuskirche also rund 80 Haushalte mit Strom versorgen können.

Eine Solaranlage dieser Grösse ist keinesfalls vernachlässigbar. Bei Solaranlagen, die auf Kulturdenkmälern errichtet werden sollen, muss jedoch eine Abwägung mit dem Schutzinteresse stattfinden, im Falle der St. Antoniuskirche mit einem Schutzstatus von nationaler Bedeutung. Gemäss Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Nach der entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 1C_26/2016 vom 16.11.2016, E. 3.3) ist die Schwere der Beeinträchtigung eines Schutzgegenstands im Einzelfall, wie auch bei der St. Antoniuskirche anhand des entsprechenden Schutzzumfangs zu beurteilen. Eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG liegt vor, wenn ein baulicher Eingriff das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig und charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Baurekurskommission stellte fest, dass eine solche

wesentliche Beeinträchtigung durch eine Solaranlage auf dem Dach der integral geschützten St. Antoniuskirche vorlag.

Aufgrund der immer notwendigen Einzelfallbetrachtung ist der Entscheid zur St. Antoniuskirche allerdings nicht präjudizell für andere Gebäude bzw. Baubewilligungsverfahren.

5. *Weshalb wurde eine Solaranlage aus Solarziegeln, die für den Laien optisch kaum von «historischen Dachziegeln» zu unterscheiden sind, nicht als denkmaltauglich erachtet und inwiefern hätten optisch gut gestaltete Solarziegel beim abgelehnten Projekt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt? Wie hat sich das Bundesamt für Kultur zur Ausführungsvariante (Solarziegel) geäußert und mit welchen Gründen das Dach dennoch verworfen?*

Solarziegel waren im vorliegenden Fall nicht Gegenstand des eingereichten Projektes.

Im Falle der St. Antoniuskirche war nicht nur die Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum aus ausschlaggebend für die Beurteilung, sondern auch der Erhalt der geschützten historischen Dacheindeckung. Diese darf nicht durch Solarziegel ersetzt werden, da sonst ein historisches Kulturgut gefährdet ist. Diese Beurteilungskriterien werden vom Bundesamt für Kultur geteilt und gestützt.

Dort, wo Solaranlagen bei Schutzobjekten und in Schutzzonen möglich sind, empfiehlt die Denkmalpflege generell die Installation von effizienteren Aufdachanlagen, da sie es ermöglichen, die bestehende Dachbedeckung zu erhalten.

6. *Dem Vernehmen nach wurde auf dem Haus der Gerichte an der Bäumleingasse, das sich im historischen Ortskern und im Inventar der schützenswerten Bauten befindet und unlängst aufwändig saniert wurde, eine Solaranlage aus optisch gut eingepassten Dachziegeln installiert. Weshalb war solches auf diesem Dach möglich und andernorts nicht?*

Von der Denkmalpflege wurde das Projekt nach den bereits geschilderten Kriterien beurteilt: Das Dach ist vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar und stellt damit keine Beeinträchtigung des geschützten Baudenkmals dar. Ausserdem war keine schützenswerte Dachbedeckung vorhanden. Nach heutiger Praxis würde die Denkmalpflege allerdings eine Aufdachanlage empfehlen.

7. *Welche drei Gesuche wurden durch die Denkmalpflege zwischen 2020 und 2025 nicht bewilligt und welche nachhaltige Energiegewinnung wurde dadurch verhindert (in kWh/Jahr und Haushaltäquivalenz).*

Folgende drei Gesuche wurden zwischen 2020 und 2025 von der kantonalen Denkmalpflege wegen Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum und Gefährdung historischer Dacheindeckungen (d.h. aufgrund einer grossen Beeinträchtigung der geschützten Baudenkmäler) nicht bewilligt:

- Baselstrasse 65, Riehen: 15'039 kWh pro Jahr (4 Haushalte)
- Utengasse 44, Basel: 34'934 kWh pro Jahr (10 Haushalte).
- St. Antoniuskirche, Basel: 278'375 kWh pro Jahr (80 Haushalte)

Gemäss Solarkataster hätten Solaranlagen auf diesen drei Liegenschaften insgesamt 328'357 kWh Elektrizität pro Jahr produziert. Bei einem durchschnittlichen Haushaltsstromverbrauch von 3'500 kWh pro Jahr hätten diese Anlagen also ca. 94 Haushalte mit Strom versorgt.

8. Welche weiteren Gesetzesänderungen wären abgesehen von den im Rahmen des Ratschlags «Solaroffensive» vorgeschlagenen Massnahmen möglich und erforderlich, um auch Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zum Durchbruch zu verhelfen resp. die Interessenabwägung entsprechend zu korrigieren?

Die im Ratschlag zur «Solaroffensive» vorgeschlagenen Anpassungen loten den bundesrechtlichen Spielraum so weit wie möglich aus. Bei Art. 18a Abs. 3 RPG (vgl. Antwort zu Frage 4) handelt es sich um direkt anwendbares Bundesrecht. Für eigene kantonale Regelungen lässt das RPG lediglich Raum bei Kulturdenkmälern, welche weder von nationaler noch kantonaler Bedeutung sind. Da allen im Kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmälern mindestens kantonale Bedeutung zukommt und die kommunale Orts- und Stadtbildschutzzone meist denkungsgleich mit Gebieten, Baugruppen oder Einzelelementen ist, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A erfasst sind, wären weitere spezifische kantonale Regelungen nicht zweckmässig, da dafür kaum Anwendungsspielraum vorhanden ist.

Die geltenden Regelungen lassen im Einzelfall einen beträchtlichen Ermessensspielraum offen. Die kantonale Denkmalpflege nutzt diesen Spielraum, um auch auf denkmalgeschützten Gebäuden Solaranlagen zu ermöglichen. Die bei Frage 2 erwähnten Beratungsangebote und Vollzugshilfen sollen zusätzlich dazu beitragen, dass Baugesuche an Kulturdenkmälern vermehrt bewilligungsfähige Solaranlagen enthalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin